

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernd Riexinger, Ates Gürpınar, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/13985 –

Brenner-Nordzulauf

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Deutsche Bahn (DB InfraGO AG) plant im Auftrag des Bundes im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans den Nordzulauf zum ca. 2032 fertig werdenden Brenner-Basis-Tunnel.

Dazu steht das Projekt 2-009-V03 (Brenner-Nordzulauf) als zweigleisige Neubaustrecke mit einer Maximalgeschwindigkeit von 230 km/h im vordringlichen Bedarf (www.bvwp-projekte.de/schiene_2018/2-009-V03/2-009-V03.html).

Nach Angaben der Bahn und des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) wird das Projekt nach den Regeln der Bedarfsplan-Umsetzungs-Vereinbarung (BUV) durchgeführt. bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/E/bedarfsplanumsetzungsvereinbarung.pdf?__blob=publicationFile).

1. Ist der Bundesregierung bekannt, ob es für das Projekt Brenner-Nordzulauf mit geschätzten ca. 10 Mrd. Euro Projektkosten (vgl. www.dvz.de/unternehmen/schiene/detail/news/der-lange-anlauf-zum-nordzulauf.html) Projektkosten) einen konkreten Planungsauftrag und die Verkehrliche und Betriebliche Aufgabenstellung (VAst und BAst) gibt, und wenn diese nach Kenntnis der Bundesregierung nicht existieren, obwohl diese nach BUV vorgeschrieben sind, wie erklärt die Bundesregierung diesen Umstand?
2. Ist die Bundesregierung bereit, die oben genannten fehlenden Dokumente unverzüglich (jedenfalls vor der nach § 5 BUV vorgesehenen Parlamentarischen Befassung) nachzufordern?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung (BUV) gilt für alle neu beginnenden Projekte bzw. Vorhaben ab dem 1. Januar 2018. Projekte und Vorhaben, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung bereits in der Planung und/oder der Realisierung befanden, wurden mit ihrem jeweiligen Stand zu diesem Zeitpunkt in die BUV migriert.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 27. Dezember 2024 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Hinsichtlich der Frage nach einem Planungsauftrag gilt der Verweis auf den Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie die zugehörigen Ausbaugesetze.

Auf Basis des Bundesverkehrswegeplans vereinbaren der Bund und die Deutsche Bahn AG (DB AG) jährlich, für welche Bedarfsplanmaßnahmen Planungen gestartet werden sollen. Dafür werden zwischen dem Bund und der DB AG im Rahmen einer Sammelvereinbarung die Finanzierung der Planungen der Leistungsphase 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung) vertraglich vereinbart. In der Sammelvereinbarung wird lediglich der Titel des finanzierten Vorhabens gemäß Bedarfsplan genannt. Für das Bahnprojekt Brenner-Nordzu-
lauf lautet dieser Titel „ABS/NBS München – Rosenheim – Kiefersfelden – Grenze D/A (– Kufstein)“.

Für das Projekt liegen eine Verkehrliche Aufgabenstellung sowie eine Betriebliche Aufgabenstellung vor, die die Vorzugsvariante auf Basis der Zugmengen des Bemessungsfalles definieren. Eine Fortschreibung der verkehrlichen und betrieblichen Aufgabenstellungen ist vorgesehen, wenn die Zugzahlen aus der Verkehrsprognose 2040 ermittelt und bekanntgegeben sind.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, dass nach EU-Regeln für den Personenfernverkehr eine Maximalgeschwindigkeit von 230 km/h nicht gefordert wird?

Ja.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, dass es zur laufenden Planung der Bahn ein Alternativkonzept der regionalen Bürgerinitiativen gibt, das nach Angaben dieser regionalen Bürgerinitiativen den Brenner-Nordzu-
lauf wesentlich schneller, billiger und nachhaltiger realisieren könnte (br
ennerdialog.de/wp-content/uploads/2024/07/Alternativvariante-rev1_0.pdf)?

Ja.

5. Plant die Bundesregierung, die Bahn zur detaillierten Prüfung des Alternativkonzepts aufzufordern, und wenn nein, warum nicht?

Das „Alternativkonzept“ regionaler Bürgerinitiativen wurde der Vorhabenträgerin unter anderem als „Kernforderung“ zur parlamentarischen Befassung übermittelt. Wie für alle Kernforderungen wird die DB InfraGO AG in den Unterlagen für die parlamentarische Befassung Aussagen zur technischen Umsetzbarkeit, Genehmigungsfähigkeit, Vereinbarkeit mit verkehrlichen Zielen sowie zu den Kosten treffen. Sämtliche Forderungen, auch die, die nicht monetär bewertet werden können, werden an den Deutschen Bundestag berichtet.

6. Wird die Bundesregierung darauf achten, dass bei der weiteren Projektplanung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (auch nach § 3 BUV) beachtet werden, und stimmt sie der Ansicht der Fragesteller zu, dass deshalb auch die oben genannte Alternative unter diesem Aspekt geprüft werden sollte?

Alle Planungen werden durch die Eisenbahninfrastrukturunternehmen als Vorhabenträger zur Erreichung des jeweiligen Projektziels geführt und unterliegen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dies regelt unter anderem § 3 der Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung.

7. Plant Bundesregierung, im Rahmen der laufenden Bedarfsplanüberprüfung die Strecke Rosenheim–Mühldorf für den Lückenschluss des vorgesehenen Güter-Ostkorridors und die Verbesserung des Schienenpersonenverkehrs in dieser Verkehrsachse in den Vordringlichen Bedarf aufzunehmen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung prüft gemäß § 4 BSWAG spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, ob der Bedarfsplan an die zwischenzeitlich eingetretene Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung anzupassen ist. Die Anpassung und Aufstellung erfolgen durch Gesetz. Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrags ist die Bedarfsplanüberprüfung (BPÜ) auf die Gesamtplanebene ausgerichtet.

Nach dem Abschluss der BPÜ hat das BMDV den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse informiert. Dieser entscheidet dann über etwaige nächste Schritte.

8. Wie sieht nach Kenntnis der Bundesregierung der weitere Zeitplan für das Projekt Brenner-Nordzulauf, auch angesichts der vorgezogenen Neuwahlen, aus?

Für das Bahnprojekt Brenner-Nordzulauf folgt im nächsten Schritt die parlamentarische Befassung. Diese ist für 2025 vorgesehen.

9. Wird die jetzige Bundesregierung noch eine Bedarfsplanüberprüfung vorlegen?

Der Bericht zur Bedarfsplanüberprüfung wurde am 16. Dezember 2024 an den Deutschen Bundestag übermittelt.

